

Siebte Satzung zur Änderung der Studienqualifikationssatzung - 2019 Vom 15. Juli 2021

NBl. HS MBWK Schl.-H. 2021, S. 67

Tag der Bekanntmachung auf der Internetseite der CAU: 28.07.2021

Aufgrund des § 39 Absatz 7 des Hochschulgesetzes (HSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Februar 2016 (GVOBl. Schl.-H. S. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2020 (GVOBl. Schl.-H. 2021 S. 2), wird nach Beschlussfassungen durch den Senat vom 28. April 2021 und 30. Juni 2021 die folgende Satzung erlassen:

Artikel 1

Die Satzung über den Nachweis einer praktischen Tätigkeit oder von Fremdsprachenkenntnissen - 2019 (Studienqualifikationssatzung - 2019) vom 13. Juni 2019 (NBl. MBWK Schl.-H. S. 35), zuletzt geändert durch Satzung vom 20. November 2020 (NBl. HS MBWK Schl.-H. S. 81), wird in § 3 wie folgt geändert:

1. Die Zeile für den Studiengang „Electrical Engineering and Information Technology Master of Science“ erhält folgende Fassung:

”	Electrical and Information Engineering Master of Science *)	Ausreichende Englischkenntnisse, nachgewiesen durch ein Ergebnis von mindestens 145 Punkten im Abschnitt „Verbal Reasoning“ eines GRE®revised General Tests.	“
---	--	--	---

2. Die Zeile für den Studiengang „Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science“ erhält folgende Fassung:

”	Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science	Es sind ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters zu führen.	“
---	---	--	---

3. Die Zeilen für die Studiengänge „Klassische Archäologie Master of Arts (120 LP)“, „Klassische Archäologie Bachelor of Arts (70 LP)“ und „Klassische Archäologie Master of Arts (45 LP)“ erhalten folgende Fassung:

”	Klassische Archäologie Master of Arts (120 LP)*)	<ul style="list-style-type: none"> • KMK-Latinum¹; nachzuweisen möglichst vor Aufnahme des Studiums, spätestens bis zum Beginn des Moduls H; • Englisch auf dem Niveau B1 (nachzuweisen durch eine deutsche HZB oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau B1); • Lektürefähigkeit in einer weiteren modernen Fremdsprache (wahlweise Französisch, Italienisch, Spanisch, Türkisch, Neugriechisch) auf dem Niveau A2 (nachzuweisen durch eine deutsche HZB oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau A2). Auf Antrag können auch andere Formen des Sprachnachweises anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss. • Zur Anmeldung einer Abschlussarbeit mit Schwerpunkt "Klassische Archäologie" ist das Graecum nachzuweisen. 	“
	Klassische Archäologie Bachelor of Arts (70 LP)	<ul style="list-style-type: none"> • KMK-Latinum¹, nachzuweisen möglichst vor Aufnahme des Studiums, spätestens bis zum Beginn des Moduls H; • Englisch auf dem Niveau B1 (nachzuweisen durch eine deutsche HZB oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau B1); Lektürefähigkeit in einer weiteren modernen Fremdsprache (wahlweise Französisch, Italienisch, Spanisch, Türkisch, Neugriechisch), auf dem Niveau A2 (nachzuweisen durch eine deutsche HZB oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau A2). 	

	dem Niveau A2). Auf Antrag können auch andere Formen des Sprachnachweises anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss. Der Nachweis muss spätestens zum 5. Semester / Modul H erfolgen.
Klassische Archäologie Master of Arts (45 LP) *)	<ul style="list-style-type: none"> • KMK-Latinum¹; • Englisch auf dem Niveau B1 (nachzuweisen durch eine deutsche HZB oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau B1); • Lektürefähigkeit in einer weiteren modernen Fremdsprache (wahlweise Französisch, Italienisch, Spanisch, Türkisch, Neugriechisch), auf dem Niveau A2 (nachzuweisen durch eine deutsche HZB oder andere Sprachnachweise auf dem Niveau A2). Auf Antrag können auch andere Formen des Sprachnachweises anerkannt werden. Hierüber entscheidet der Fachprüfungsausschuss. • Zur Anmeldung einer Abschlussarbeit mit Schwerpunkt "Klassische Archäologie" ist das Graecum nachzuweisen.

“

4. Die Zeile für den Studiengang „Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science“ erhält folgende Fassung:

Wirtschaftsingenieurwesen Elektrotechnik und Informationstechnik Bachelor of Science	Es sind ausreichende Englischkenntnisse auf dem Niveau B1 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GER) nachzuweisen. Der Nachweis ist durch ein Schulabschlusszeugnis oder durch vergleichbare Zertifikate bis spätestens zum Beginn des 4. Semesters zu führen.
---	--

“

Artikel 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Die Änderungen in Artikel 1 Nummer 3 gelten ab Sommersemester 2022, die Änderungen in Artikel 1 Nummern 1, 2 und 4 gelten ab Wintersemester 2022/23.

Kiel, den 15. Juli 2021

Prof. Dr. Simone Fulda
Präsidentin
der Christian-Albrechts-Universität zu Kiel